

Seminar Pro-economy.vs Visp, Lonza Arena 04.09.2025



**Herzlichen willkommen bei der
kantonalen Steuerverwaltung**

Foto: Lonza Arena

Fahrplan

Fabienne Mocellin

Dienstchefin KSV

- Begrüssung / Vorstellung
- Revision Steuergesetz / Praxiseinführung

Lidija Stalder

Juristin KSV

- Rechtsprechung ausgewählte Fälle

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter KSV

- Steuerthemen national
- Fragerunde Plenum

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Begrüssung / Vorstellung

Fabienne Mocellin

Dienstchefin KSV



- Begrüssung / Vorstellung

Revision Steuergesetz / Praxiseinführung

Fabienne Mocellin

Dienstchefin KSV

- Revision Steuergesetz / weitere Informationen

Revision Steuergesetz / Praxiseinführung

Inkrafttreten Massnahmen gemäss Staatsratsentscheid 29.12.2024

Massnahmen 2024	Artikel StG	Inkrafttreten
Erhöhung Unterstützungsabzug (2'500)	Art. 31 Abs. 1 Bst. c	01.01.2024
Erhöhung des Abzugs für Pflegende (6'000)	Art. 31 Abs. 1 Bst. i	01.01.2024
Indexierung Kantonssteuern (167%)	Art. 32 Abs. 4	01.01.2024
Grundstücksteuer Gemeinde Fr. 25 alle Eigentümer nat. und jur. Personen	Art. 181 Abs. 2	01.01.2024

Revision Steuergesetz / Praxiseinführung

Inkrafttreten Massnahmen gemäss Staatsratsentscheid 29.12.2024

Massnahmen 2025	Artikel StG	Inkrafttreten
Kinderdrittbetreuung (10'000 pro Kind)	Art. 29 Abs. 1 Bst. I	01.01.2025
Fahrkosten Privatfahrzeug (75 Rappen) Bund 2026 auch 75 Rappen → keine Aufrechnung beim Bund 2025	Art. 22 Abs. 1 Bst. a	01.01.2025
Indexierung Kantonssteuern (173%)	Art. 32 Abs. 4	01.01.2025
Vermögen Pauschalabzugs 45'000 (Alleinstehende inkl. Konkubinat) und 90'000 (Verheiratete und Alleinerziehende)	Art. 59 Abs. 1	01.01.2025
Steuerbefreiung Erbschaft und Schenkung bei Konkubinatspaaren	Art. 112 Abs. 1 Bst. a	01.01.2025

Revision Steuergesetz / Praxiseinführung

Inkrafttreten Massnahmen gemäss Staatsratsentscheid 29.12.2024

Massnahmen 2026	Artikel StG	Inkrafttreten
Erhöhung des Abzugs der Krankenkassenprämien (7'600 und 3'800)	Art. 29 Abs. 1 Bst. g	01.01.2026
Erhöhung des Zweiverdienerabzugs (7'000)	Art. 29 Abs. 2	01.01.2026
Erhöhung Abzug für tertiäre Bildung mit Wohnsitz ausserhalb VS (10'000 pro Kind)	Art. 31 Abs. 1 Bst. h	01.01.2026
Abzug für Personen im AHV-Referenzalter, die weiterhin erwerbstätig sind (7'000 pro steuerpflichtige Person – Ehepaar)	Art. 31 Abs. 1 Bst. j	01.01.2026
Anpassung kant. Steuertarife Einkommen	Art. 32 Abs. 1	01.01.2026
Abzug alleinstehende AHV-Rentner mit Nettovermögen < 100'000 (3'000 bis 1'000)	Art. 32 Abs. 3 Bst. d	01.01.2026
Vermögensabzug von 50% (anstelle 40%) für qualifizierte Beteiligungen	Art. 56 Abs. 4	01.01.2026

Steuergesetz / finanzielle Auswirkungen

- [Beschluss über das Inkrafttreten](#)
- [SGS 642.1 - Steuergesetz \(StG\)](#)

Etappenweise Einführung der Steuerrevision (2024-2026) (Vorbehaltlich des Entscheids des Staatsrats)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	2024	2025	2026	Total
Für den Kanton	13.3 Mio.	22.8 Mio.	32.9 Mio.	69.0 Mio.
Für die Gemeinden	0 Mio.	10.2 Mio.	14.4 Mio.	24.6 Mio.

Steuer-
senkung

Weitere Informationen

Die automatische Veranlagung von Kapitalabfindungen der 2. Säule und der Säule 3a direkt nach ihrer Auszahlung ist **aktuell noch nicht bereit** → Für die Steuerperiode 2025 gilt der Status Quo. Weitere Infos folgen.

Einreichung Ruling: Die Anfragen bitte gemäss dieser Aufteilung einreichen

Spesenreglemente alle bitte elektronisch an die Adresse scc-frais@admin.vs.ch; zuständig ist Claudio Minnig

Spesenreglemente	Kantonale Steuerverwaltung Abteilung für juristische Personen Avenue de la Gare 35 PF 638 1951 Sitten scc-frais@admin.vs.ch
Umstrukturierung eines Personenunternehmens	An den für die betreffende Gemeinde zuständigen Einschätzer (siehe Personenverzeichnis der Kantonalen Steuerverwaltung)
Alle anderen Ruling-Anfragen	Kantonale Steuerverwaltung Rechtsdienst Avenue de la Gare 35 PF 638 1951 Sitten scc-ruling@admin.vs.ch

Weitere Informationen

- Wir verpflichten uns mit dieser [Charta](#) moderne und benutzerfreundliche Dienstleistungen anzubieten
- Verhaltensgrundsätze: Wir wenden den «True and Fair Grundsatz» an und erleben diese Bereitschaft auch von unseren Partnern → bitte kein «Antwort-Shopping» bei mehreren MA der KSV! [Link Verhaltenskodex](#)
- sehr positiv ersten Erfahrungen als Dienstchefin der kantonalen Steuerverwaltung

CHARTA KSV

AUFTRAG

Die Rolle der kantonalen Steuerverwaltung (KSV) besteht darin, bei den Steuerpflichtigen die Steuern zu erheben, welche für das Funktionieren des öffentlichen Gemeinwesens notwendig sind. Wir stellen Ressourcen zur Verfügung, um die Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen zu erleichtern. In diesem Sinne fördert die KSV die Entwicklung der Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden und achtet auf die Qualität der Beziehungen zu allen ihren Partnern.

VISION

Wir wollen moderne und benutzerfreundliche Dienstleistungen anbieten. Dazu entwickeln wir innovative Instrumente und pflegen einen guten Teamgeist sowie eine gesunde Unternehmenskultur. Nahe am Steuerpflichtigen handeln wir konsequent, fair und transparent.



WERTE

► Respekt

Aufbau und Pflege von Beziehungen, die auf Vertrauen und Fairness beruhen.

► Partnerschaft

Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter sind unsere Partner. Wir sind aufmerksam für geäußerte Wünsche und gehen auf Bedürfnisse ein.

► Professionalität

Wir optimieren unsere Dienstleistungen und garantieren eine hohe Qualität.

► Offenheit

Wir fördern Innovation und sind offen für Anregungen und Bemerkungen.

► EINHEIT

Wir organisieren uns als einzelne Sektionen, sind aber vor allem eine einzige gemeinsame Dienststelle.

► Gleichbehandlung

Wir beurteilen und behandeln gleiche Situationen nach Möglichkeit gleich. Ausnahmen sind immer möglich – sie bedürfen jedoch einer Begründung.

► Weiterentwicklung

Wir hinterfragen uns kritisch und fordern und fördern uns gegenseitig. Dies erfolgt immer auf faire und respektvolle Art und Weise.

► Wissenstransfer

Wir teilen unser Wissen und unsere Erfahrungen. Wir akzeptieren Rückmeldungen und Vorschläge aus anderen Sektionen, Bereichen und Stufen und profitieren alle davon.

VERANTWORTUNG – FAIRNESS – BEISPIELHAFTIGKEIT

Vorstellung Armando Frei

Armando Frei

Regionschef Oberwallis
Unselbständigerwerbende

Seit 01.09.2025

Walliser Rechtsprechung

Walliser Rechtsprechung 2024

Lidija Stalder

Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung

September 2025

Liste der Entscheide

1. **F1 24 45 vom 18.04.2024:** Abzugsfähigkeit von Verlusten aus selbständiger Erwerbstätigkeit
2. **F1 24 58 vom 26.04.2024:** Zuweisung der Mieteinnahmen im Falle des Verkaufs einer Immobilie, die einer natürlichen Person gehörte, an eine juristische Person
3. **F1 24 32 vom 08.05.2024:** Unterscheidung zwischen privatem Kapitalgewinn und Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit
4. **BGE 9C_409/2023 vom 25.06.2024:** Verbindlichkeit eines Rulings, wenn der tatsächliche Sachverhalt von dem dargelegten abweicht
5. **F1 24 75 du 07.08.2024 und F1 24 80 vom 27.08.2024:** geschäftsmässig begründete Kosten
6. **F1 24 22 vom 01.10.2024:** Interkantonale Aufteilung der Anlageimmobilien juristischer Personen
7. **BGE 9C_240/2024 vom 14.11.2024:** Vorsorge und Sperrfrist von drei Jahren
8. **F1 24 67 vom 28.11.2024:** Abzugsfähigkeit einer angemessenen Entschädigung im Sinne von Art. 124 ZGB
9. **F1 24 52 vom 16.12.2024:** Voraussetzungen für die Anerkennung einer Betriebsstätte im Ausland
10. **F1 24 53 vom 07.02.2025:** Aufteilung der Kinderabzüge
11. **BGE 9C_658/2024 vom 23. Juli 2025:** Berufsauslagen - Auto

Einsicht in die Rechtsprechung des Kantonsgericht

Die Rechtsprechung des Kantonsgerichts ist unter folgendem Link verfügbar:

→ <http://jurisprudence.vs.ch>

 Suchen Exakte Übereinstimmung

Gericht	Kantonsgericht	×	Entscheiddatum	▼	
Publikationsdatum		▼	Gesetz	▼	
Fall-In...	F1 Steuerrecht ordentlich	F2 Ste	×	Rechtsgebiet	▼
Dokumentsprache		▼	Schlüsselwörter	Geschäftsnummer	▼
Stichworte		▼	Weniger Filter	—	

F1 24 45: Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. April 2024

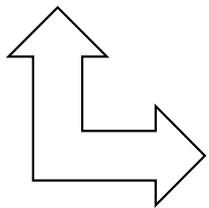
Abzugsfähigkeit von Verlusten aus einer selbständigen Tätigkeit

- Der Steuerpflichtige betreibt seit 1995 ein Schuhgeschäft in Form eines Einzelunternehmens;
- Von 2015 bis 2020 sank der Umsatz von ehemals CHF 111'436 auf CHF 67'734;
- Von 2015 bis 2020 hat der Betrieb des Geschäfts Verluste verursacht;
- Der Betrieb wurde 2021 eingestellt;

F1 24 45: Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. April 2024

Entscheid:

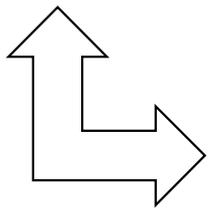
- Um als selbständig eingestuft zu werden, ist es in jedem Fall entscheidend, dass die Tätigkeit insgesamt auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist, was anhand eines subjektiven und eines objektiven Kriteriums beurteilt wird.;
- subjektives Kriterium = Absicht, einen Gewinn zu erzielen;
- Objektives Kriterium = Die Tätigkeit muss langfristig rentabel sein;
- Eine dauerhafte Unrentabilität ohne Aussicht auf Besserung schließt die Lukrativität der selbständigen Tätigkeit aus, unabhängig von den sonstigen Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit.;
- Die Situation der folgenden Jahre kann berücksichtigt werden.



Verluste aus einer selbständigen Tätigkeit, die nicht mehr den Charakter einer Erwerbstätigkeit hat, können nicht abgezogen werden.

F1 24 45: Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. April 2024

- Ende des Geschäftsjahres 2018, Verluste in vier aufeinanderfolgenden Jahren;
- Umsatzrückgang seit 2011;
- Der Umsatz ging in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 weiter zurück, die ebenfalls mit einem Verlust abschlossen;
- Starker internationaler Wettbewerb und Online-Handel;
- Der Steuerpflichtige beabsichtigt keine Änderung seiner Betriebsstruktur.



Die Prüfung aller Umstände lässt den Schluss zu, dass die Tätigkeit dauerhaft defizitär ist und keine realistischen Aussichten auf Besserung bestehen; die betreffende Tätigkeit hat somit ihren lukrativen Charakter verloren und der Verlust des Geschäftsjahres 2018 ist nicht abzugsfähig.

F1 24 58: Entscheid des Kantonsgerichts vom 26. April 2024

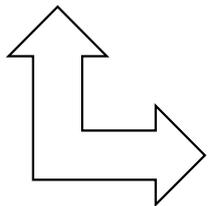
Zuweisung der Mieteinnahmen beim Verkauf einer Immobilie, die einer natürlichen Person gehörte, an eine juristische Person

- Am 6. August 2021 Verkauf der Immobilien, deren Eigentümer der Steuerpflichtige war, an die Gesellschaft X__SA;
- Gemäss Vertrag:
 - rückwirkender Besitzübergang zum 1. Januar 2021;
 - Übertragung der Lasten, Kosten, Risiken und Gewinne zum gleichen Zeitpunkt (1. Januar 2021)
- Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister im September 2021;
- Meldung der Mieteinnahmen ab dem 1. Januar 2021 durch die Gesellschaft.

F1 24 58: Entscheid des Kantonsgerichts vom 26. April 2024

Entscheid:

- Zurechnung der Erträge aus dem Immobilienvermögen zum Eigentümer der Immobilie;
- Realisierung der Einnahmen erfolgt bereits dann, wenn diese einen festen Anspruch begründen, d. h. bei Mieten bei jeder vertraglichen Fälligkeit;
- gemäss Art. 261 OR Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für die Zukunft durch den Erwerber zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs am Mietgegenstand.

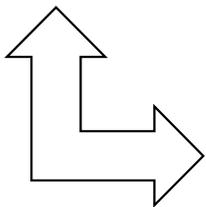


Eine rückwirkende Übertragung der mit dem Mietvertrag verbundenen Gewinne und Risiken ist unwirksam und hat steuerlich keine Auswirkungen; die Mieteinnahmen sind daher bis zur Übertragung des Eigentums an den Immobilien auf die Gesellschaft X__SA bei der natürlichen Person zu versteuern

F1 24 32: Entscheid des Kantonsgerichts vom 8. Mai 2024

Unterscheidung zwischen privatem Kapitalgewinn und Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Die Unterscheidung zwischen einem privaten Kapitalgewinn (nicht einkommenssteuerpflichtig) und einem gewerblichen Kapitalgewinn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit (einkommenssteuerpflichtig) hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab ...



Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit ist weit auszulegen, sodass nur solche privaten Kapitalgewinne als von der Einkommensteuer befreit gelten, die eine Privatperson zufällig oder im Rahmen der einfachen Verwaltung ihres Privatvermögens erzielt hat.

F1 24 32: Entscheid des Kantonsgerichts vom 8. Mai 2024

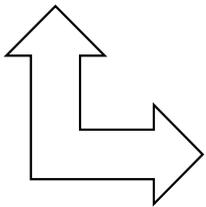
Im vorliegenden Fall:

- Erwerb eines Grundstücks am 16. April 2014;
- Aufteilung in zwei Parzellen zum gleichen Zeitpunkt;
- Wiederverkauf einer der beiden Parzellen am 13. Juli 2015 zusammen mit der Villa, die in der Zwischenzeit darauf errichtet worden war.

F1 24 32: Entscheid des Kantonsgerichts vom 8. Mai 2024

In Kenntnis der Tatsache, dass :

- der Verkauf des Grundstücks keine einmalige Transaktion darstellt, da der Steuerpflichtige bereits 2008 und 2009 zwei Immobilien verkauft hat, die er 2003 bzw. 2008 erworben hatte;
- der Steuerpflichtige nicht nachgewiesen hat, dass er die Villa zu Wohnzwecken gebaut hat;
- der Steuerpflichtige Beteiligungen an zwei Unternehmen hält, die im Bau- und Immobilienbereich tätig sind;
- eines dieser beiden Unternehmen an den Bauarbeiten für die Villa beteiligt war.

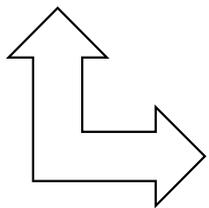


Dieser Vorgang geht über die reine Verwaltung des Privatvermögens hinaus, sodass der Verkaufserlös als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gilt.

BGE 9C_409/2023 vom 25. Juni 2024

Verbindlichkeit eines Rulings, wenn der eingetretene Sachverhalt vom dargelegten Sachverhalt abweicht

- Ein Ruling ist eine vorläufige Genehmigung einer vom Steuerpflichtigen vorgeschlagenen Behandlung einer geplanten Transaktion durch die zuständige Steuerbehörde. Rulings sind somit rechtliche Auskünfte der Steuerbehörde; sie stellen keine Entscheidungen dar, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Vertrauensschutzes rechtliche Konsequenzen haben.

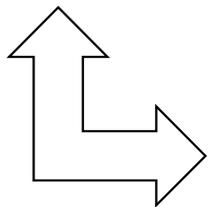


Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Steuerpflichtige den Vorgang detailliert beschreibt und alle relevanten Fakten angibt, einschließlich derjenigen, die für ihn ungünstig sind.

BGE 9C_409/2023 vom 25. Juni 2024

Im vorliegenden Fall lautete der Antrag vom 25. Januar 2012 wie folgt:

- Erwerb von 10 Eigentumswohnungen im Jahr 2010 „mit dem Ziel, sich durch Mieteinnahmen ein regelmäßiges Einkommen zu sichern“;
- Absicht, „die Wohnungen, die nicht vermietet werden konnten“, nach Abschluss der Arbeiten wieder zu verkaufen.

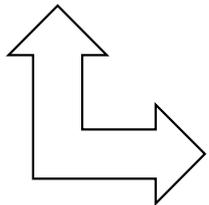


Die KSV schloss aus dem Vorstehenden, dass der Steuerpflichtige beabsichtigte, die Immobilie zumindest für eine gewisse Zeit zu behalten, um regelmäßige Einnahmen daraus zu erzielen, und nicht, sie schnell wieder zu verkaufen.

BGE 9C_409/2023 vom 25. Juni 2024

Der Antrag enthielt keine Angaben zu folgenden Punkten:

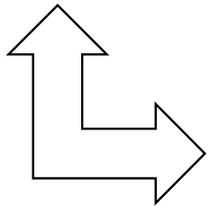
- Alle StWE-Grundstücke wurden Anfang 2012 zum Verkauf angeboten;
- Der Steuerpflichtige hat keine Mieter gesucht.;
- Der Steuerpflichtige war in der Vergangenheit im Immobilienbereich tätig.



Der Verkauf aller StWE-Einheiten ist ein entscheidender Faktor. Die kurze Haltedauer der Immobilien vor ihrem Weiterverkauf ist ein Hinweis auf eine selbständige Erwerbstätigkeit, ebenso wie die Tatsache, dass die Steuerpflichtige in der Vergangenheit eine Tätigkeit im Immobilienbereich ausgeübt hat.

BGE 9C_409/2023 vom 25. Juni 2024

Die beschriebene Sachlage enthielt somit nicht alle relevanten Fakten. Außerdem entspricht sie nicht der tatsächlich eingetretenen Sachlage. Das Ruling entfaltet daher unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben keine Wirkung, sodass es für die Steuerverwaltung nicht bindend ist.



Die zehn StWE-Einheiten wurden **zu Recht dem Geschäftsvermögen** des Steuerpflichtigen **zugeordnet**, obwohl sich die KSV ursprünglich verpflichtet hatte, den Verkaufserlös der Grundstückgewinnsteuer zu unterwerfen.

Geschäftsmässig begründete Kosten

- Abschreibungen:
- Die Abschreibung einer Forderung, die zu Beginn der betreffenden Steuerperiode bereits verjährt war, stellt keinen durch die Geschäftspraxis gerechtfertigten Aufwand dar.
- Repräsentationskosten:
- Die Übernahme einer Pauschale für Repräsentationskosten setzt voraus, dass:
 - eine Kostenregelung vorliegt;
 - dass die durch die Pauschale abgedeckten Ausgaben einzeln den Betrag von 50 CHF nicht überschreiten;
 - dass der Pauschalbetrag 5% des Bruttogehalts des betreffenden Mitarbeiters nicht übersteigt.

F1 24 80: Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. August 2024

- Rückstellungen:
- Es verstößt gegen den Grundsatz der Periodizität, im Geschäftsjahr N eine Rückstellung für Steuern des Jahres N-1 abzuziehen, selbst wenn diese einer Steuerfestsetzung von Amts wegen unterzogen wurde;
- Ob der durch eine Steuerveranlagung festgesetzte Gewinn die Steuerrückstellung umfasst oder ob diese im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht werden könnte, wurde vom Kantonsgericht nicht entschieden.

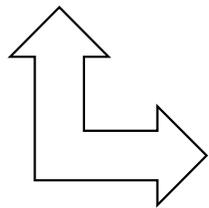
Interkantonale Aufteilung der Anlageimmobilien juristischer Personen

- Die Firma X__ SA ist Eigentümerin mehrerer Immobilien in den Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis;
- *im Wallis*: Aufteilung nach den Nettoerträgen der Immobilien;
- *in Genf*: Aufteilung nach den Anteilen, die sich aus dem Verhältnis des in jedem der drei Kantone erzielten Umsatzes ergeben.

F1 24 22: Entscheid des Kantonsgerichts vom 1. Oktober 2024

Entscheid:

- Objektive Zuordnung der Immobilienrendite von Anlageimmobilien zum Sondervermögen;
- Abzug der Unterhaltskosten und Abschreibungen am Spezialsteuerdomizil;
- Aufteilung der Passivzinsen entsprechend dem Verhältnis zwischen den Vermögenswerten im Kanton des Spezialsteuerdomizils und den Gesamtvermögenswerten der Gesellschaft.



Diese Lösung ist keine Walliser (Sonder-)Lösung, sondern **entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts** (vgl. z. B. BGE 132 I 220 E. 3.1).

BGE 9C_240/2024 vom 14. November 2024

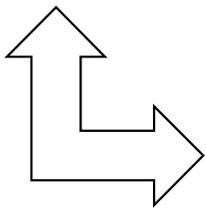
Vorsorge und Sperrfrist von drei Jahren

- Abzugsfähige Einkäufe in Höhe von CHF 200'000 im Jahr 2016 und CHF 300'000 im Jahr 2017;
- Trennung der Ehegatten und anhängige Scheidungsklage;
- gemeinsames Sorgerecht für Kinder;
- Reduktion der Erwerbstätigkeit des Ehemanns und Rückgang seines Einkommens;
- Entscheidung des Ehemanns, 2018 einen BVG-Kapitalbezug in Höhe von CHF 500'000 zu tätigen;
- Teilrückzahlung der Hypothekenschuld für das Familienhaus, deren Belastung aufgrund seines neuen Einkommens zu hoch geworden war.

BGE 9C_240/2024 vom 14. November 2024

Entscheid:

- Leistungen aus einem Einkauf dürfen von den Vorsorgeeinrichtungen vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden (Art. 79b Abs. 3 BVG);
- Einkäufe bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 22c FZG unterliegen jedoch keiner Beschränkung (Art. 79b Abs. 4 BVG).
- Art. 79b Abs. 4 BVG bezieht sich nur auf Einkäufe nach einer Scheidung, die zum Zweck haben, die dadurch entstandene Vorsorgelücke zu schliessen.



Art. 79b Abs. 3 BV führt eine objektivierte Frist ein. **Die Gründe, die den Entscheidungen der Steuerpflichtigen zugrunde liegen, sind im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 79b Abs. 3 BV nicht ausschlaggebend.**

F1 24 67: Entscheid des Kantonsgerichts vom 28. November 2024

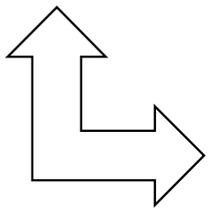
Abzugsfähigkeit einer angemessenen Entschädigung gemäß Art. 124 ZGB

- Scheidung des Steuerpflichtigen;
- Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf jeden Unterhaltsbeitrag.
- die Ehepartner haben bereits das Rentenalter erreicht;
- Der Ex-Ehemann verpflichtet sich, eine monatliche Rente von 2'700 CHF als angemessene Entschädigung im Sinne von Art. 124 ZGB zu zahlen.;

F1 24 67: Entscheid des Kantonsgerichts vom 28. November 2024

Entscheid:

- Der in Anwendung von Art. 124 alt ZGB oder 124e neu ZGB gezahlte Betrag kann nicht mit einem Unterhaltsbeitrag gleichgesetzt werden;
- Wenn die Teilung der beruflichen Vorsorge unmöglich ist, schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente;
- Wenn diese Entschädigung vom verpflichteten Ehepartner in Form einer Rente gezahlt wird, ist sie einer Leibrente gleichzusetzen, die vom Schuldner zu 40 % abzugsfähig ist;

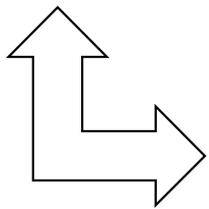


Art. 124a neu ZGB: Ist ein Vorsorgefall im Alter oder bei Invalidität bereits eingetreten, so wird die dem Schuldner der angemessenen Entschädigung ausgerichtete Rente von der Vorsorgeeinrichtung geteilt, wobei die Hälfte direkt an den berechtigten Ehegatten ausbezahlt wird.

F1 24 52: Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. Dezember 2024

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Betriebsstätte im Ausland

- Der Begriff „Betriebsstätte“ umfasst jede feste Einrichtung, in der die wesentliche Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder einer freiberuflich tätigen Person ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten gelten insbesondere Baustellen oder Montagewerke, die mindestens zwölf Monate lang bestehen.

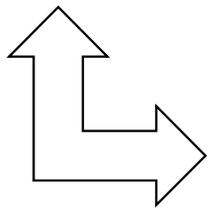


Es liegt keine Betriebsstätte vor, wenn das Unternehmen lediglich über eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder eine zum Verkauf bestimmte Immobilie eines Immobilienhändlers oder eines allgemeinen Bauunternehmens verfügt, da diese Art von Immobilien zum Umlaufvermögen gehören und keine Betriebsstätte darstellen.

F1 24 52: Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. Dezember 2024

Voraussetzungen :

- das Unternehmen muss in der betreffenden Anlage seine gewerbliche Tätigkeit ganz oder teilweise ausüben;
- Die ausländische Betriebsstätte muss als logische internationale Erweiterung der Geschäftstätigkeit des Schweizer Unternehmens erscheinen.

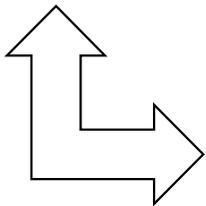


Die Beweislast für das Vorliegen einer Betriebsstätte **liegt beim Steuerpflichtigen**, da die Anerkennung einer solchen Einrichtung die Steuerbemessungsgrundlage verringert..

F1 24 52: Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. Dezember 2024

Im vorliegenden Fall:

- Der Steuerpflichtige gibt die Mieteinnahmen aus Immobilien an, die zu seinem Geschäftsvermögen gehören. Dies reicht jedoch nicht aus, um davon auszugehen, dass er in der Schweiz ein Unternehmen betreibt;
- Er hat nicht nachgewiesen, dass er im Ausland unternehmerisch tätig war, da die Tatsache, dass er dort umfangreiche Renovierungsarbeiten durchgeführt und einen Käufer gesucht hat, in dieser Hinsicht nicht ausreicht;



Die Verluste, die ihm aufgrund der im Ausland angefallenen Unterhaltskosten für Immobilien entstanden sind, können nicht von seinem Einkommen in der Schweiz abgezogen werden.

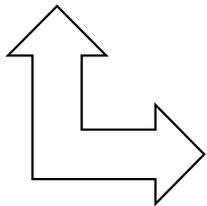
F1 24 53: Entscheid des Kantonsgerichts vom 7. Februar 2025

Aufteilung der Kinderabzüge

- Konkubinat;
- Zwei gemeinsame, minderjährige;
- Gemeinsame elterliche Sorge;
- kein Unterhalt für die Kinder;
- das Einkommen der Mutter beträgt CHF 18'492.-;
- Der Vater beansprucht die gesamten Kinderabzüge, da er allein für den Unterhalt seiner Kinder aufkommt.

F1 24 53: Entscheid des Kantonsgerichts vom 7. Februar 2025

- Wenn die Eltern getrennt veranlagt werden, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, sofern sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und keinen Unterhaltsbeitrag für das Kind gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG geltend machen (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG);
- Art. 33 Abs. 1 Bst. b StG hat denselben Wortlaut;
- Die Aufteilung der Kinderabzüge folgt zwangsläufig einem gewissen Schema, da eine Vielzahl individueller Situationen zu berücksichtigen sind.



Das Gesetz sieht gemäß seinem klaren Wortlaut vor, dass die **Abzüge zu gleichen Teilen aufgeteilt** werden, und lässt **keine andere Lösung** zu.

Berufsauslagen: Zeitersparnis mit Auto

- A und B wohnen in der Gemeinde M
- Für den Arbeitsweg (Hin- und Rückweg) benötigt A täglich insgesamt etwa 50 Min.: ca. 36 mit Auto und 15 Min. zu Fuss
- Geltend gemacht werden im Rahmen der Berufsauslagen die Kosten für die Verwendung des Privatfahrzeuges von Wohnort zum Arbeitsort
- Die KSV akzeptiert nur einen Teil der Fahrkosten (70 Hin- und Rückfahrten von 45 km/Jahr zu 0.7 CHF/km wurden nicht akzeptiert), da mit dem ÖV der Arbeitsweg (Hin- und Rückfahrt; Velo/Bahn/zu Fuss) 1 Std. 40 Min. dauert; die Zeitersparnis ist weniger als 1 Stunde

9C_658/2024 vom 23. Juli 2025

Einwände:

- Praktische Einschränkungen (Abschliessen Fahrrad mit Schloss, Abstellen, Parkplatz suchen etc.) wurden nicht berücksichtigt
- Verletzung von Rechten und Freiheiten (Erhaltung der Gesundheit da weniger Ruhezeit, Störung Organisation der Teamarbeit)

Gesetzliche Basis:

- Art. 5 Abs. 2 Berufsauslagenverordnung
 - nur notwendige Auslagen für Benützung ÖV oder
 - notwendige Kosten Privatfahrzeug falls keine ÖV oder Benützung nicht verlangt werden kann (Gebrechlichkeit / Gesundheitliche Beeinträchtigung / Haltestelle zu weit weg / mit Fahrplänen nicht vereinbar / auf Auto für Berufsausübung angewiesen)

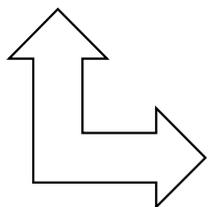
Rechtsprechung BGer:

- Kosten für Privatauto abziehbar, wenn im Vergleich zu ÖV mehr als 1 Std. eingespart werden kann

9C_658/2024 vom 23. Juli 2025

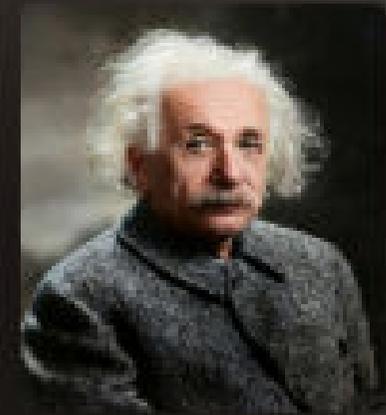
Entscheid:

- Schätzung der Zeit gestützt auf Online-Routenplaner (Via Michelin; Google Maps, TCS etc.) ist in Ordnung
- Keine Berücksichtigung gewisser individueller Präferenzen (will nicht mehr als 15 Min. zu Fuss gehen etc.)
- Einzelfallbetrachtung
- Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine zulässige Einschränkung von Freiheitsrechten wurde nicht bestritten
- Zudem wird der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ÖV zu nutzen und er wird auch nicht daran gehindert, sein Privatfahrzeug zu benutzen, die Regelung regelt lediglich die Voraussetzungen für den Abzug



Aufgrund Vielzahl der zu berücksichtigenden Einzelfälle umfasst die Regelung **zwangsläufig eine Schematisierung**, die **streng zu handhaben** ist. Abzug für Privatfahrzeug möglich, wenn **1 Stunde oder mehr Zeitersparnis** gegenüber ÖV vorliegt.

Wichtig ist, dass
man nicht aufhört
zu fragen.



Albert Einstein
theoretischer Physiker

Fragen?



Steuerthemen national / Fragerunde

Claudio Minnig

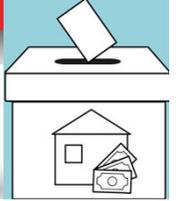
Wiss. Mitarbeiter KSV

- Steuerthemen national
- Fragerunde Plenum

Anrechnung der Verrechnungssteuer

- **Anrechnung der geschätzten Verrechnungssteuer auf die kantonalen und kommunalen Akontozahlungen**
- Bisher wurden 80% der geschätzten Verrechnungssteuer den Akontozahlungen gutgeschrieben (SR 642.106: Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern)
- Dieses System wurde durch eine Vereinbarung mit der ESTV (30.11.2005) ermöglicht, wonach der Betrag der voraussichtlichen Verrechnungssteuer vom Bund vorab bezahlt wurde
- Diese Vereinbarung wurde von der ESTV nun per 01.01.2026 gekündigt. **Ohne externe Finanzierung ist es ab der Steuerperiode 2026 nicht mehr möglich, die vermutete Verrechnungssteuer auf die kantonalen Akontozahlungen anzurechnen**
- Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen müssen daher geändert werden

Eigenmietwert Abstimmung 28.09.2025



- ❖ **Ausgang offen – knappes Resultat erwartet**
- ❖ **Auswirkungen Kanton Wallis →** Steuerausfälle von rund **70 Mio.** (Kanton und Gemeinden); vorwiegend von beschränkt steuerpflichtigen Liegenschaftenbesitzern
- ❖ Wegfall von Abzügen für Unterhalt und Energiesparmassnahmen könnte sich negativ auf den Immobilien-Zustand auswirken
- ❖ Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet
- ❖ Eine Objektsteuer würde zahlreiche Fragen aufwerfen und es entstünden neue Umgehungs- oder Optimierungsmöglichkeiten!
- ❖ Verhältnis zwischen der heutigen kommunalen Liegenschaftssteuer und der neuen Objektsteuer unklar.
- ❖ Der Kanton Wallis setzt sich klar für die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen eine Abschaffung ein.

Individualbesteuerung



- ❖ National- und Ständerat haben im Juni 2025 die Individualbesteuerung gutgeheissen. Doch die grosse Steuerrevolution ist damit noch nicht besiegelt
- ❖ Sie muss nun in den Kantonen die nächste Hürde nehmen. Für ein Kantonsreferendum bräuchte es 8 Kantone
- ❖ Gleichzeitig sammeln die Mitte-Partei, die SVP und der Bauernverband Unterschriften gegen die Individualbesteuerung
- ❖ Das letzte Wort wird wohl das Volk 2026 haben – Ausgang völlig offen!?!

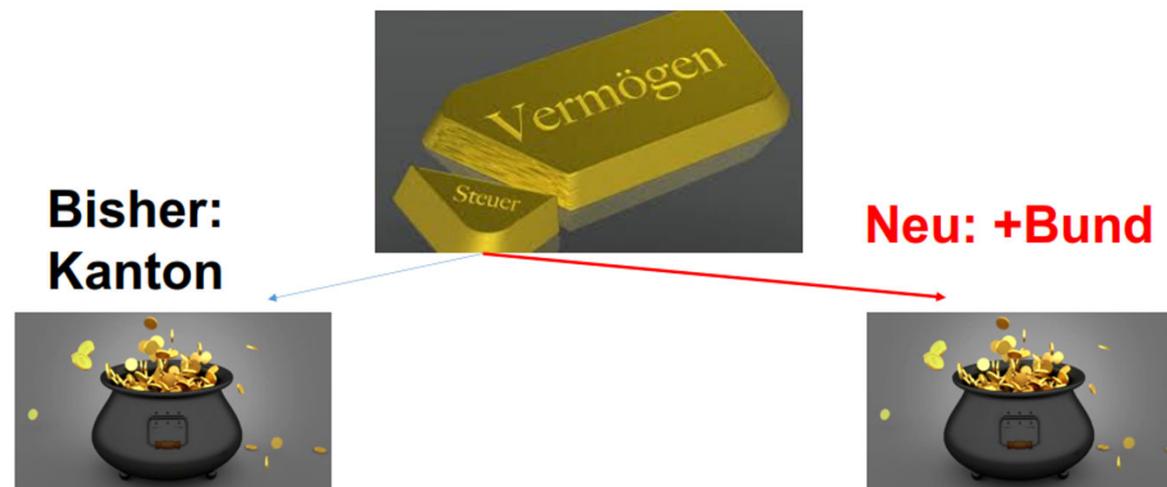
Verschiedene Vorstösse



- ❖ Motion Zanetti (23.3701) **Lotterie- und Glücksspielgewinne:** Lotterie- oder Glücksspielgewinnes am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes besteuern → überwiesen an BR



- ❖ Motion Schaffner Barbara (Po 24.3761): Prüfung einer **Vermögenssteuer auf Bundesebene** → Postulat abgelehnt



Verschiedene Vorstösse



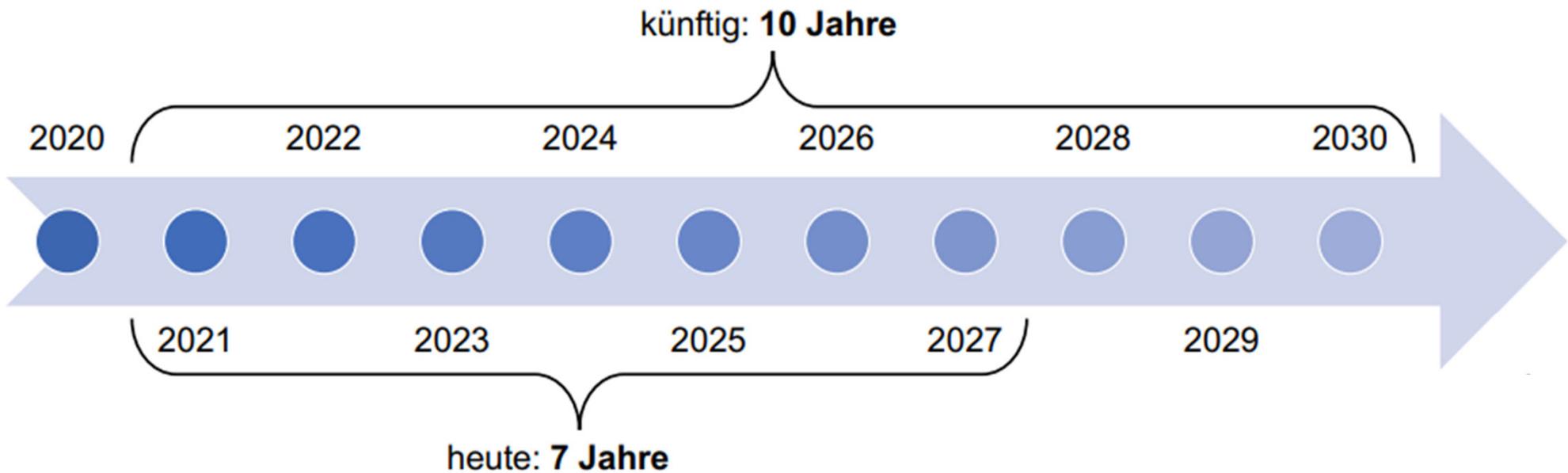
- **Berufskostenpauschale** bei unselbständiger Erwerbstätigkeit – vielfältige VL Antworten – Fahrkosten und auswärtiger Wochenaufenthalt bleiben weiterhin zusätzlich abzugsfähig → Botschaft BR abwarten



Verschiedene Vorstösse



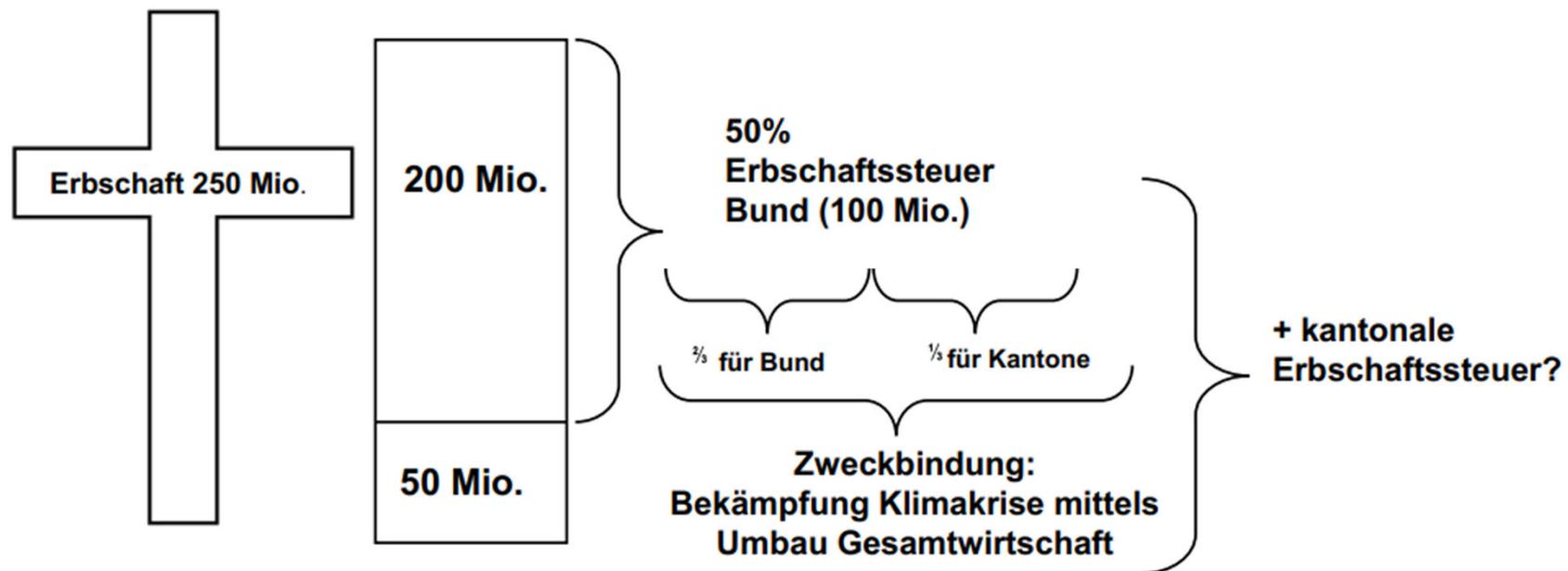
- Erstreckung der **Verlustverrechnungen** (24.091): 10 anstatt 7 Jahre
→ hängig im SR



Verschiedene Vorstösse



- **Erbschaftssteuerinitiative** JUSO (24.082) «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» → beide Räte dagegen (Juni 2025), sodass die Initiative ohne Gegenvorschlag an die Urne kommt, Zeitpunkt offen?



Fragerunde - Plenum



Danke für die Aufmerksamkeit!

